

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Geltungsbereich der Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
<p>Wann gilt die BioAbfV?</p> <p>Die BioAbfV gilt (ausschließlich) für die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden.</p> <p>Bioabfälle sind organische Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft. Zu den Bioabfällen zählen insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV genannten organischen Stoffe. Aber auch andere, dort nicht aufgeführte Bioabfälle, können in den Geltungsbereich fallen (siehe Zulassung nach § 6 Absatz 2).</p> <p>Aufgrund von Querverweisen aus der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und der Düngemittelverordnung (DüMV) müssen Anforderungen der BioAbfV an die stofflichen Eigenschaften von Bioabfällen in Komposten und Gärprodukten (z.B. Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoffe und Hygieneparameter) auch dann eingehalten werden, wenn eine Verwertung auf Flächen erfolgt, die nicht dem direkten Geltungsbereich der BioAbfV zuzuordnen sind.</p> <p>Auch die Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) enthält Verweise auf die Behandlungsstandards der BioAbfV für Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus privaten Haushaltungen und aus dem gewerblichen Bereich (hygienisierende Behandlung) sowie auf die Endproduktkontrollen gemäß Anhang 2 BioAbfV (Salmonellen und keimfähige Samen).</p>	§ 1 (1)
<p>Wann gilt die BioAbfV nicht?</p> <p>Die Bioabfallverordnung gilt nicht, wenn es sich um die Verwertung eines biologisch abbaubaren Materials handelt, der</p> <ul style="list-style-type: none"> • als tierisches Nebenprodukt veterinärrechtlichen Bestimmungen unterliegt, • mit Klärschlamm gemischt in den Geltungsbereich der Klärschlammverordnung fällt (z.B. Vermischungen von Bioabfällen mit Klärschlamm, Klärschlammkomposte) oder • als Produkt eingestuft ist und keine Abfalleigenschaften aufweist. <p>Die Verordnung gilt ebenfalls nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Verwertung außerhalb landwirtschaftlicher, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. in Haus- und Kleingärten, Landschaftsbau, Rekultivierung), • bei Verwertung als nährstoffarmer Bodenverbesserer (Bodenhilfsstoff gemäß § 2 Satz 1 Nummer 6 DüngeG) oder Kultursubstrat (gemäß § 2 Satz 1 Nummer 8 DüngeG), • bei der Abgabe von Komposten oder Gärprodukten zur Verwendung als Mischkomponente für die Herstellung von Kultursubstraten oder Oberbodenmaterialien, die z.B. im Landschaftsbau zum Einsatz kommen sowie • bei "Eigenverwertung", wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen gewährleistet ist. 	§ 1 (3)

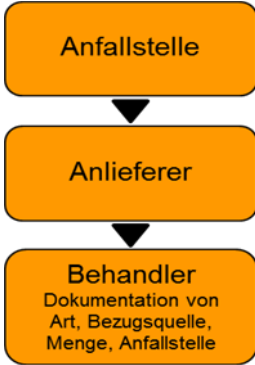


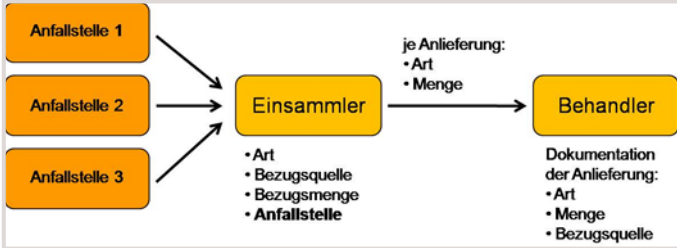
	<p>Fallen die Verwertung von Gülle und Stallmist unter die Bioabfallverordnung?</p> <p>Nein, fallen sie nicht. Gülle und Stallmist unterliegen als tierische Nebenprodukte dem Tierische Nebenprodukte-Recht und sind vom Anwendungsbereich der BioAbfV generell ausgenommen.</p> <p>Werden Gülle oder Stallmist gemeinsam mit Bioabfällen in einer Kompostierung-/Biogasanlage verarbeitet, so unterliegt das gesamte Gemisch sowohl der BioAbfV als auch dem Tierische Nebenprodukte-Recht. Bei konkurrierenden Regelungen zu gleichartigen Regelungsgegenständen gilt die jeweils strengere Regelung.</p>	
	<p>Wer bestimmt den Produkt-Status von Kompost oder Gärprodukten?</p> <p>Komposte und Gärprodukte sind bis zur vollzogenen Aufbringung auf Böden als Abfall einzustufen und unterliegen der BioAbfV (siehe Geltungsbereich BioAbfV).</p> <p>Das KrWG legt in § 5 die Voraussetzungen fest, bei denen die Eigenschaft als Abfall endet. Nach dem Grundgedanken von § 5 KrWG bzw. Art. 6 AbfRRL wird das Ende der Abfalleigenschaft für einen Stoff im Rahmen eines speziellen Verfahrens europaweit festgelegt (Komitologieverfahren). Die EG-Verordnung Nr. 333/2011 für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott stellt hierfür ein erstes praktisches Beispiel dar. Bezüglich Kompost und Gärprodukte liegt der Kommission ein Bericht des JRC IPTS über mögliche Kriterien zum Abfallende vor. Ob die Kommission ein Verfahren zum Abfallende von Kompost und von Gärprodukten einleitet, ist derzeit allerdings noch offen.</p>	
	<p>Muss beim Transport von Kompost und Gärprodukten das „A-Schild“ angebracht sein?</p> <p>Beim Transport von Abfällen muss grundsätzlich ein A-Schild am Fahrzeug angebracht werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Transport aus Anlass (in Zusammenhang mit) einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung bzw. Beförderung von Abfällen gerichtet ist, erfolgt. Darunter fällt z.B. wenn der Anlagenbetreiber eigene Kompost- oder Gärprodukte zur Aufbringungsfläche liefert.</p> <p>Erfolgt dieser Transport z.B. durch einen Lohnunternehmer, muss dieser ein A-Schild am Fahrzeug anbringen, da der Transport Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ist. Gleiches trifft in der Regel auch für Transporte durch Maschinenringe, Baustoffhändler, Containerdienste und Speditionen zu.</p> <p>Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob es sich um Bioabfälle als Ausgangsstoffe oder um Kompost und Gärprodukte handelt, da diese bis zum Zeitpunkt der Aufbringung auf den Boden als Abfälle gelten. Somit müssen in diesem Fall auch Kompost- und Gärprodukte das A-Schild beim Transport zur Fläche führen.</p>	



	<p>Was heißt „Eigenverwertung“?</p> <p>Eine Eigenverwertung - für die die BioAbfV nicht gilt - liegt vor, wenn pflanzliche Bioabfälle, die auf selbst bewirtschafteten Flächen anfallen wieder auf selbst bewirtschaftete Flächen ausgebracht werden. Zur Eigenverwertung zählt auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen angefallenen pflanzlichen Bioabfälle, die auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen des Dienstleistungsbetriebes ausgebracht werden. • die anteilige Rücknahme von unbehandelten pflanzlichen Bioabfällen durch Mitglieder aus Erzeugerzusammenschlüssen des Wein-, Obst- und Gemüseanbaus (z.B. ist der Getreide- und Kartoffelanbau ausgeschlossen) in Verbindung mit der Anwendung auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen, soweit diese auf Betriebsflächen von Mitgliedern des jeweiligen Erzeugerzusammenschlusses erzeugt wurden. 	§ 2 Nr. 6
	<p>Gilt die Verwertung von Grünabfällen aus Landschaftspflegemaßnahmen durch z.B. einen Maschinenring als "Eigenverwertung" im Sinne des § 2 Nr. 6?</p> <p>Nein, es handelt sich hierbei nicht um „Eigenverwertung“.</p> <p>Eine Eigenverwertung läge nur dann vor, wenn bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen anfallende pflanzliche Bioabfälle auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen des Dienstleistungsbetriebes aufgebracht werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Gartenbaubetrieb oder Landwirt mit einer gärtnerischen Pflegemaßnahme beauftragt ist und er die anfallenden Grünabfälle auf von ihm selbst bewirtschafteten Betriebsflächen (und nur auf diesen) aufbringt.</p> <p>Bei Maschinenringen werden gleich mehrere Voraussetzungen für eine Eigenverwertung <u>nicht</u> erfüllt. Zum einen handelt es sich nicht um eine gärtnerische sondern um eine landschaftspflegerische/-bauliche Dienstleistung. Des Weiteren verfügen sie i.d.R. nicht über selbst bewirtschaftete (eigene oder gepachtete) Betriebsflächen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Maschinenring als Zusammenschluss von Landwirten betrieben wird. Grundsätzlich müssen im Falle einer Eigenverwertung die Bioabfälle unmittelbar auf den selbst bewirtschafteten Flächen des Dienstleisters ausgebracht werden.</p> <p>Aus düngemittelrechtlichen Gründen ist die Eigenverwertung nur dann gegeben, wenn kein Inverkehrbringen - keine Abgabe an andere - stattfindet. Eine Abgabe an andere findet statt, wenn Bioabfälle innerhalb von Genossenschaften oder Personenvereinigungen an ihre Mitglieder weiter gegeben werden. Dies ist definitionsgemäß ein Inverkehrbringen (gem. DüngG) und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen einer Eigenverwertung.</p>	<p>§ 2 Nr. 6</p> <p>§ 2 Nr. 6 Satz 2a</p> <p>DüngerG § 2 Satz 1 Nr. 10 und Satz 2</p>

	Kennzeichnung von Chargen	
	<p>Grundsatz</p> <p>Der Bioabfallbehandler hat die verwendeten Materialien (Bioabfälle) nach Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle sowie aufgeteilt nach Chargen der behandelten Bioabfälle (d.h. der Komposte oder der Gärprodukte) aufzulisten.</p> <p>Wie erfolgt eine Chargenkennzeichnung bei der Kompostierung?</p> <p>Die Chargenkennzeichnung muss mindestens das Jahr, den Behandlungsmonat und eine für das Behandlungsjahr fortlaufende Nummerierung enthalten (z.B. 2012-8-19). Detailliertere Kennzeichnungen z.B. Kalenderwoche und Ergänzungen sind möglich.</p> <p>Der anzugebende Monat kann sich auf den Monat, in welchem die Behandlung abgeschlossen wird (Abschluss der Hygienisierung und Stabilisierung) beziehen.</p> <p>Die Definition bzw. Abgrenzung von Chargen liegt bei der Kompostierung in der Verantwortung des Bioabfallbehandlers.</p>	<p>§ 11 (1)</p> <p>Satz 2</p>
	<p>Wie erfolgt eine Chargenkennzeichnung bei der Vergärung?</p> <p>Bei Vergärungsanlagen ohne kontinuierliche Zuführung bzw. Entnahme des Materials (Batch-Verfahren) erfolgt die Chargenkennzeichnung im Grundsatz wie bei der Kompostierung.</p> <p>Bei Vergärungsanlagen mit kontinuierlicher Zuführung bzw. Entnahme des Materials legt die zuständige Behörde eine bestimmte Zeitspanne fest, in der der Bioabfallbehandler die Chargen zu bestimmen hat.</p> <p>Um einen möglichst engen, zeitnahen Bezug zur vorausgegangenen Untersuchung herstellen zu können ist es sinnvoll, die fortlaufende Nummer der Chargenbezeichnung bei der Abgabe des behandelten, flüssigen Gärproduktes zu vergeben.</p> <p>Unter Berücksichtigung anlagenspezifischer Gegebenheiten sollte für die Chargenabgrenzung eine relativ kurze Zeitspanne gewählt werden (z.B. Tag oder Woche).</p>	<p>§ 11 (1)</p> <p>Satz 3</p>

Annahme von Bioabfällen (nach Anhang 1 Nr. 1a BioAbfV)		
<p>Grundsatz</p> <p>Der Bioabfallbehandler hat die verwendeten Materialien (Bioabfälle) <u>nach Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle</u> (von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer) sowie aufgeteilt nach Chargen der behandelten Bioabfälle aufzulisten.</p> <p>Wie erfolgt die Dokumentation nach Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle?</p> <p>Die Dokumentation von Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle der Bioabfälle ist nicht an eine feste Form gebunden und dem Bioabfallbehandler überlassen.</p> <p>Die Dokumentationen müssen vollständig, eindeutig und nachvollziehbar sein und auf der Kompostierungs- bzw. Vergärungsanlage vorliegen.</p> <p>Der Begriff des „letzten Besitzers“ bezieht sich auf die Annahme der Bioabfälle. „Letzter Besitzer“ ist danach letzter Besitzer vor dem annehmenden Bioabfallbehandler und nicht etwa der Landwirt als Anwender von Kompost oder Gärprodukten. Die Dokumentation der Inputanlieferung wird gemäß den Vorgaben zur Führung des Betriebstagebuchs umgesetzt.</p>		§ 11 (1) Satz 1
<p>Was ist bei Direktanlieferungen zu dokumentieren?</p> <p>Die folgenden Beispiele zeigen Möglichkeiten, wie bei Direktanlieferungen von Bioabfallerzeugern an der Behandlungsanlage (z.B. Kompostierungsanlage) verfahren werden kann.</p> <p>Beispiel: Garten- und Parkabfälle, Anlieferer gewerblicher Landschaftsbauer</p> <p><u>Anfallstelle</u> öffentliche/private Grünanlagen bei Pflegemaßnahmen <u>Art</u> Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle (s. 20 02 01 Spalte 2 des Anhangs 1 Nr. 1a BioAbfV) <u>Menge</u> an der Waage erfasstes Gewicht oder Volumen <u>Bezugsquelle</u> Anschrift (Rechnungsadresse) des Landschaftsbauunternehmens</p> <p>Beispiel: Gartenabfälle, Anlieferer Privatperson/Bürger</p> <p><u>Anfallstelle</u> Privatgarten im Bereich des erfassten Kfz-Kennzeichens oder PLZ <u>Art</u> Gartenabfälle <u>Menge</u> z.B. einheitlich bis 2 m³ <u>Bezugsquelle</u> Erfassung z.B. des Kfz-Kennzeichens (Kreis), der PLZ</p> <p>Beispiel: Gartenabfälle von Sammelstellen i.S. einer Außenstelle der Behandlungsanlage</p> <p><u>Anfallstelle</u> Erfassung des Containers z.B. Kreis/Stadt nach Kfz-Kennzeichen <u>Art</u> Gartenabfälle aus Privatgärten <u>Menge</u> an der Waage erfasstes Gewicht oder Volumen des Containers <u>Bezugsquelle</u> Grüngutsammelstelle der Gemeinde ‚Gartenland‘ (Anschrift)</p>	§ 11 (1) Satz 1	

<p>Was ist bei Anlieferungen von Einsammlern (z.B. Biotonne) zu dokumentieren?</p> <p>Auch in diesem Fall ist die Dokumentation von Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle der Bioabfälle nicht an eine feste Form gebunden.</p> <p>Die Dokumentationen müssen vollständig, eindeutig und nachvollziehbar sein und für die Kompostierungs- bzw. Vergärungsanlage vorliegen.</p> <div data-bbox="596 338 1275 584" data-label="Diagram">  </div> <p>In der Regel reichen die an der Waage erfassten Daten aus. Die Anfallstellen müssen vom Einsammler dokumentiert werden.</p> <p>Beispiel: Biotonne</p> <p><u>Anfallstelle</u> Einsammler registriert Anfallstelle (Tourenplan, Kalender) → Dokumentation verbleibt beim Einsammler</p> <p><u>Art</u> getrennt erfasste Bioabfälle (Biotonne)</p> <p><u>Menge</u> an der Waage erfasstes Gewicht</p> <p><u>Bezugsquelle</u> Einsammler (Anschrift)</p> <p>Beispiel: Fettabscheider aus der Gastronomie</p> <p><u>Anfallstelle</u> Einsammler registriert Anfallstelle, Anschrift der Gaststätten → Dokumentation verbleibt beim Einsammler</p> <p><u>Art</u> Inhalte aus Fettabscheidern (= 20 01 08 Anh. 1 Nr.1a BioAbfV!)</p> <p><u>Menge</u> an der Waage erfasstes Gewicht</p> <p><u>Bezugsquelle</u> Einsammler (Anschrift)</p>	<p>§ 11 (1) Satz 5, 6</p>
<p>Muss der Einsammler zur Dokumentation der Anfallstelle die Mengen bzw. das Gewicht jeder einzelnen Biotonne nachweisen können?</p> <p>Nein, das muss er nicht.</p> <p>Die Mengenangabe bezieht sich nicht etwa auf jeden Privathaushalt, sondern auf die Menge, die der Bioabfallbehandlungsanlage angeliefert wird. Diese Menge wird in der Regel über die Waage erfasst.</p> <p>Im Rahmen seiner Dokumentations- und Nachweispflichten hat der Einsammler auch Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten gegenüber der Behörde. Hierbei muss er auf Verlangen der Behörde die eingesammelten Abfälle nach Anfallstellen nachweisen können, z.B. bei Biotonnen-Abfalleinsammlung anhand des Tourenbuchs.</p>	<p>§ 11 (1) Satz 3, (1b)</p>

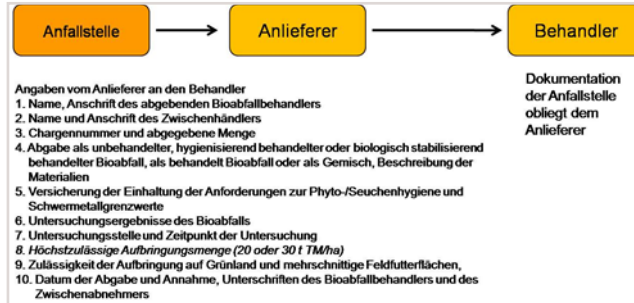


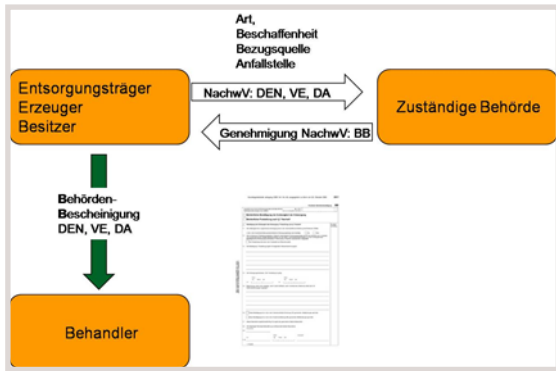
Welche Angaben muss der Anlieferer von behandelten z.B. pasteurisierten Bioabfällen machen?

§ 11 (1)
Satz 4, 6

Für bereits stabilisierte oder hygienisierte Abfälle (z.B. pasteurisiert) muss der Anlieferer die in § 11 Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Angaben machen. Diese entsprechen den Angaben zum Lieferscheinverfahren bei der Abgabe von Bioabfällen an Landwirte. Es kann bei der Anlieferung behandelter Abfälle der Lieferschein nach Anhang 4 genutzt werden.

Die Dokumentation der Anfallstelle obliegt dem Anlieferer und verbleibt bei ihm.



	<p>Annahme von Bioabfällen (nach Anhang 1 Nr. <u>1b</u> BioAbfV zulassungsbedürftig)</p>	
	<p>Grundsatz</p> <p>Neben den in Anhang 1 Nr. 1a BioAbfV gelisteten Bioabfälle, die für eine Verwertung auf Flächen keiner besonderen Zustimmung bedürfen, werden in Anhang 1 Nr. 1b BioAbfV nunmehr auch Bioabfälle aufgeführt, die nach dem neuen § 9a einer behördlichen Zustimmung zur Abgabe in die Bioabfallverwertung bedürfen. Es handelt sich im Wesentlichen um Schlämme aus der Lebensmittelverarbeitung, Glycerin und Pilzsubstratrückstände.</p> <p>Wer muss für Bioabfälle nach § 9a die Genehmigung zur Verarbeitung in Bioabfallanlagen einholen?</p> <p>Der Abfallerzeuger/Entsorgungsträger/Besitzer muss von der für ihn zuständigen Behörde eine Behördenzustimmung für die Abgabe der erzeugten/angefallenen Abfälle aus Anhang 1 Nr. 1b einholen. Dabei sind verpflichtend die Formblätter der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 zu verwenden, jedoch <u>nicht</u> das Verfahren gemäß Nachweisverordnung. Zur Antragstellung müssen das Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN), die Verantwortliche Erklärung (VE) und die Deklarationsanalyse (DA) eingereicht werden.</p> <p>Die behördliche Genehmigung ist vor der ersten Abgabe bzw. Ausbringung einzuholen. Sie kann für einen längeren Zeitraum erteilt werden (=Zeitraum der Behördenzustimmung). Eine erneute Meldung und Prüfung der Abfälle wird bei wesentlichen stofflichen Veränderungen und/oder Produktions-/Betriebsumstellungen wieder erforderlich.</p> 	<p>§ 9a</p>
	<p>Welche Dokumente müssen dem Bioabfallbehandler für Stoffe nach § 9a ausgehändigt werden?</p> <p>Der Bioabfallbehandler muss vom Abfallerzeuger/Entsorgungsträger/Besitzer eine Kopie der vollständigen Formblätter einmalig im Geltungszeitraum der Behördenzustimmung bei der ersten Abgabe erhalten. Dies sind die Behördenbescheinigung (BB), das Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN), die Verantwortliche Erklärung (VE) und die Deklarationsanalyse (DA). Diese Dokumente sind für 10 Jahre aufzubewahren. Die im PDF-Format ausfüllbaren Formulare können von der Internetseite des Bundesumweltministeriums heruntergeladen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für Stoffe die aus dem Ausland importiert werden, bestehen die gleichen Dokumentations- und Prüfpflichten. Die Bioabfallverordnung sieht hier keine Alternativen vor. Der Importeur ist zur Einholung der Zustimmung verpflichtet. Zuständig ist in diesem Fall die Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet die erste Abgabe/Aufbringung erfolgt. Eine Vereinfachung ist möglich, wenn eine Bescheinigung der für die Betriebsstätte zuständigen ausländischen Behörde vorgelegt werden kann.</p>	<p>§ 9a (2)</p>



	<p>Gibt es Ausnahmen von den zusätzlichen Anforderungen nach § 9a?</p> <p>Werden pro Jahr nicht mehr als 2 Tonnen der in Anhang 1b genannten Stoffe abgegeben, so ist eine Zustimmung der zuständigen Behörde nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweis:</u> Inhalte von Fettabscheidern z.B. aus der Gastronomie (Kantinen- und Gaststättenbereich) werden in Anhang 1 Nr. 1a aufgeführt und fallen nicht unter den § 9a.</p>	<p>§ 9 (1) Satz 4</p>
	<p>Können andere Bioabfälle als die in Anhang 1 aufgeführten verarbeitet werden?</p> <p>§ 6 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit der Zulassung anderer als der in Anhang 1 Nr. 1 genannten Bioabfälle. Dazu bedarf es der behördlichen Zustimmung der für die Bioabfallbehandlungsanlage zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die in Anhang 1 Nr. 2 aufgeführten Stoffe bedürfen keiner behördlichen Genehmigung, da diese nicht unter den Begriff Bioabfall im Sinne der Bioabfallverordnung fallen.</p>	<p>§ 6 (2) Anhang 1 Nr. 1</p>
	<p>Welche mineralischen Stoffe können in Bioabfallanlagen eingesetzt werden?</p> <p>In Anhang 1 Nr. 2 werden mineralische Stoffe, neben anderen Abfällen sowie biologisch abbaubare Materialien, aufgeführt, die für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen geeignet sind, z.B. Faserkalke und Aschen. Diese Tabelle ist abschließend, d.h. eine behördliche Genehmigung weiterer Stoffe ist nicht möglich.</p> <p>Unter der Stoffbezeichnung „Materialien gemäß Düngemittelverordnung“ werden Düngemittel (gem. §§ 3 und 4 DüMV) und Stoffe der Tabellen 6, 7 und 8 (mit einigen aufgeführten Beschränkungen) der Anlage 2 DüMV zur gemeinsamen Behandlung mit Bioabfällen und Herstellung von Gemischen zugelassen.</p>	<p>Anhang 1 Nr. 2</p>



<p>Welche Meldepflichten entstehen für den Landwirt im Rahmen des Lieferscheinverfahrens?</p> <p>Eine Meldepflicht besteht für den Landwirt an zwei Punkten des Verfahrens:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Meldepflicht ist nach der ersten Anwendung von Kompost oder Gärprodukten nach dem 01.09.1998 erforderlich. Der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Betreiber der Kompostierungsanlage) muss die betreffende Aufbringfläche(n) innerhalb von zwei Wochen nach der Ausbringung der für die Bioabfallbehandlungsanlage zuständigen Behörde angeben. Diese teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit.2. Kopien des vollständig ausgefüllten Lieferscheins muss der Bewirtschafter der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) übersenden. Das Original verbleibt beim Bewirtschafter. <p>Der Lieferschein ist 10 Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Übersendung kann mit Zustimmung der Behörde(n) auch elektronisch erfolgen, s. § 12a BioAbfV (z.B. eingescannter vollständig ausgefüllter Lieferschein per E-Mail).</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Meldepflicht besteht nicht für Kompost- und Gärprodukte, die nach § 11 Absatz 3 vom Lieferscheinverfahren befreit sind (Gütesicherung).</p> <p><u>Hinweis:</u> In den Lieferschein ist das Datum der Annahme, nicht das der Aufbringung einzutragen.</p>	§ 11 (2a)
---	-----------

Abgabe von Kompost und Gärprodukten <u>mit</u> Gütesicherung		
<p>Grundsatz</p> <p>Für Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die aufgrund einer freiwilligen Gütesicherung vom Lieferscheinverfahren nach Anhang 4 BioAbfV befreit sind, gilt eine vereinfachte Kennzeichnungspflicht.</p> <p>Die Kennzeichnungspflichten nach der Düngemittelverordnung (DüMV) gelten davon unberührt, d.h. zusätzlich.</p> <p>Was muss bei der Abgabe gütegesicherter Komposte und Gärprodukte gekennzeichnet werden?</p> <p>Im Rahmen der Kennzeichnung bei der Abgabe müssen folgende Angaben gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers • Gütezeichen der Gütegemeinschaft • Chargennummer nach § 11 Absatz 1 BioAbfV • Art der Behandlung nach § 2 Nr. 2 bis 4 BioAbfV • zulässige Aufbringungsmenge nach § 6 BioAbfV Absatz 1 • Zulässigkeit der Aufbringung auf Grünland nach § 7 Absatz 1 BioAbfV 	§ 11 (3a) 1	
<p>Kann die Angabe der Chargennummer bei der Abgabe gütegesicherter Komposte und Gärprodukte in den Landschaftsbau entfallen?</p> <p>Ja, das kann sie, soweit eine Verwertung außerhalb landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzter Böden erfolgt - was z.B. im Landschaftsbau der Fall ist. Hier gilt die BioAbfV nicht, d.h. nicht nur die Kennzeichnung der Charge, auch die Angaben nach § 11 Absatz 3a müssen nicht gemacht werden.</p> <p>Die düngerechtlichen Kennzeichnungspflichten bleiben bestehen. Sie gelten grundsätzlich für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten.</p>	Geltungsbereich BioAbfV	
<p>Gibt es Fälle, in denen der Bioabfallbehandler auch im Falle der Gütesicherung das Lieferscheinverfahren nach § 11 Absatz 2 BioAbfV durchführen muss?</p> <p>Ja, es gibt folgende zwei Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Befreiung vom Lieferscheinverfahren wurde vom Gütezeichenbenutzer bei der zuständigen Behörde nicht beantragt und liegt daher nicht vor oder eine vorliegende Befreiung wurde von der Behörde entzogen. • Eine betreffende Charge (Kompost oder Gärprodukt) entspricht zwar den Anforderungen der BioAbfV, aber nicht den weitergehenden Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung. <p>In beiden Fällen wird das Lieferscheinverfahren nach Anhang 4 BioAbfV mit seinen Meldepflichten erforderlich.</p>	§ 11 (3)	



<p>Müssen Abgaben gütegesicherter Komposte und Gärprodukte bei Behörden gemeldet werden?</p> <p>Ja, das müssen sie.</p> <p>Die Nachweise müssen nicht bei jeder Lieferung einzeln sondern gebündelt einmal im Jahr erfolgen. Die Liste enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers • Name und Anschrift des Abnehmers • jeweils abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse • Datum der Abgabe <p>Die vorgenannte Liste ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/den für die Ausbringungsfläche(n) zuständigen Behörde(n) vorzulegen. • Es sind nur Abgaben für die Verwertungen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden erforderlich. • Die Meldung erfolgt durch den Bioabfallbehandler, wenn er Kompost und Gärprodukte direkt an den Bewirtschafter der Fläche abgegeben hat. Im Falle der Vermarktung über einen Zwischenabnehmer muss dieser die Meldung vornehmen, da nur ihm die Lage der Ausbringungsfläche und damit die zuständige Behörde bekannt sind. <p><u>Hinweis:</u> Genauere Verfahrensweisen zur Meldung bei der Abgabe von Kompost und Gärprodukten in einzelnen Bundesländern sind zu erwarten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Vorlage (Übermittlung) kann mit Zustimmung der Behörde(n) auch elektronisch erfolgen, s. § 12a BioAbfV.</p> <p><u>Hinweis:</u> Auf den Prüfzeugnissen wird auf das Merkblatt "Berichts- und Kennzeichnungspflichten des Landwirts" verwiesen. Es wird empfohlen das Merkblatt den abnehmenden Landwirten auszuhändigen.</p>	<p>§ 11 (3a) 2</p>
<p>Hat eine mangelhafte Dokumentation bei der Abgabe bzw. Annahme von Kompost/Gärprodukten in der Landwirtschaft rechtliche Folgen?</p> <p>Ja. Der Landwirt begeht nach § 12 Punkt 20 eine Ordnungswidrigkeit, wenn eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> In den Prüfzeugnissen der BGK wird auf das Merkblatt "Berichts- und Kennzeichnungspflichten – Dokumentations- und Meldepflichten des Landwirts" verwiesen. Es wird empfohlen das Merkblatt den abnehmenden Landwirten auszuhändigen.</p>	

Abgabe von Kompost und Gärprodukten an Zwischenabnehmer		
<p><i>Haben Zwischenabnehmer (Zwischenhändler) Pflichten der BioAbfV zu beachten?</i></p> <p>Ja, das haben Sie.</p> <p>Im Grundsatz tritt der Zwischenabnehmer bezüglich verschiedener Pflichten, die mit der Abgabe von Kompost und von Gärprodukten (nicht als Dienstleistung sondern in dessen Besitz übergehend) verbunden sind, an die Stelle des Bioabfallbehandlers.</p> <p>Dies gilt, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich um Abgaben zur Verwertung auf Flächen im Geltungsbereich der BioAbfV handelt und • die Abgabe vom Zwischenabnehmer an den Bewirtschafter der Fläche direkt erfolgt (d.h. nicht z.B. an einen weiteren Zwischenabnehmer). <p><u>Hinweis:</u> Genauere Verfahrensweisen zur Meldung bei der Abgabe von Kompost und Gärprodukten in einzelnen Bundesländern sind zu erwarten.</p>	<p>§ 11 (3a) Satz 3</p>	
<p><i>Was ist ein Zwischenabnehmer?</i></p> <p>Der Zwischenabnehmer zeichnet sich dadurch aus, dass der Kompost bzw. das Gärprodukt in seinen Besitz übergeht. Dies wird z.B. dadurch dokumentiert, dass eine Rechnungsstellung zwischen Behandler und Zwischenabnehmer erfolgt und keine zwischen Behandler und dem Landwirt.</p> <p>Die alleinige Übertragung von Dienstleistungen beschreibt nicht den Zwischenabnehmer (z.B. Transport, Ausbringung).</p>		
<p><i>Was gilt für Zwischenabnehmer bei der Abgabe von Komposten und Gärprodukten ohne Gütesicherung?</i></p> <p>Für die Abgabe von Kompost und Gärprodukten ohne Gütesicherung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bioabfallbehandler hat einen Lieferschein nach Anhang 4 der BioAbfV mit den Angaben nach § 11 Absatz 2 Satz 2 auszustellen und dem Zwischenabnehmer zu übergeben. • Der Zwischenabnehmer hat - soweit die Abgabe an Flächenbewirtschafter erfolgt - den Lieferschein mit den Daten gem. § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 10 BioAbfV zu ergänzen und dem Bewirtschafter auszuhändigen sowie nach jeder Abgabe eine Kopie der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zu übersenden. <p><u>Hinweis:</u> Die Übersendung kann mit Zustimmung der Behörde(n) auch elektronisch erfolgen, s. § 12a BioAbfV (z.B. eingescannter vollständig ausgefüllter Lieferschein per E-Mail).</p>	<p>§ 11 (2a) 1</p>	



<p>Was gilt für Zwischenabnehmer bei der Abgabe von Komposten und Gärprodukten <u>mit</u> Gütesicherung?</p> <p>Für die Abgabe von Kompost und Gärprodukten <u>mit</u> Gütesicherung gelten Meldepflichten gegenüber der/den für die Aufbringungsfläche(n) zuständige(n) Behörde(n). Die jährliche Liste muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers• Name und Anschrift aller Zwischenabnehmer• Name und Anschrift des Abnehmers• jeweils abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse• Datum der Abgabe <p>Es gilt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Vorlage (Übermittlung) kann mit Zustimmung der Behörde(n) auch elektronisch erfolgen, s. § 12a BioAbfV</p>	§ 11 (3a) 3
---	-------------

Hygiene		
<p>Grundsatz</p> <p>Bioabfälle sind - soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 (1 oder 2) BioAbfV erfasst - vor einer Aufbringung auf Flächen oder vor der Herstellung von Gemischen zu behandeln. „Behandeln“ im Sinne der BioAbfV bedeutet, dass sowohl eine hygienisierende Behandlung (§ 3) als auch eine stabilisierende Behandlung (§ 3a) durchzuführen ist.</p> <p>Wie können die Anforderungen an die „Behandlung“ erfüllt werden?</p> <p>Die Anforderungen können auf folgenden Wegen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thermophile Kompostierung (§ 2 Nr. 2b) oder thermophile Vergärung (§ 2 Nr. 2c, mind. 50 °C). Mit beiden Verfahren sind sowohl die Anforderungen an die hygienisierende Behandlung als auch an die stabilisierende Behandlung erfüllt. • Pasteurisierung (§ 2 Nr. 2a, mind. 70 C°, mind. 1 Stunde, ≤ 12 mm). Gilt nur als Verfahren der hygienisierenden Behandlung. Für eine stabilisierende Behandlung ist eine Kompostierung oder Vergärung (auch mesophile Vergärung) anzuschließen. 	<p>§ 3 (1) § 3a (1)</p>	
<p>Was sind die Anforderungen an die Hygiene?</p> <p>Die BioAbfV stellt Anforderungen an die Hygiene auf 4 unterschiedlichen Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben an die Prozesssteuerung des eingesetzten Behandlungsverfahrens (Prozessführung) • Nachweis der Wirksamkeit des eingesetzten Behandlungsverfahrens (Prozessprüfung/Inbetriebnahmeprüfung - einmalig) • kontinuierliche Kontrolle bei der Behandlung, insbesondere Kontrolle und Aufzeichnung der vorgegebenen Temperaturen und Einwirkungszeiten (Prozessüberwachung - kontinuierlich) • Untersuchung der erzeugten Endprodukte (Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle - regelmäßig) 	<p>Anhang 2</p>	
<p>Welche Temperaturen und Einwirkungszeiten sind einzuhalten?</p> <p>Im Rahmen der hygienisierenden Behandlung sind folgende Temperaturen und Einwirkungszeiten einzuhalten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompostierung (aerobe Behandlung): mind. 55 °C über mind. 2 Wochen oder mind. 60 °C über mind. 6 Tage oder mind. 65 °C über mind. 3 Tage. • Vergärung (anaerobe Behandlung): Thermophile Fermentation mit mind. 50 °C über die anlagenspezifisch technisch vorgegebene oder ermittelte Mindestverweilzeit. • Pasteurisierung: mind. 70 °C über 1 Stunde (Material-Vorzerkleinerung ≤ 12 mm) 	<p>§ 3 (4) 2 Anhang 2 2.2.2.1, 2.2.3.1, 2.2.1.1</p>	

	<p>Was ist bei der Temperaturerfassung zu beachten?</p> <p>Die Temperatur während der Hygienisierung ist mit einer ständigen und eingriffsfreien direkten Temperaturmessung im zu behandelnden Material und automatisierter Temperatureaufzeichnung zu erfassen.</p> <p>Geräte zur Temperaturmessung müssen regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, kalibriert werden. Die Kalibrierung ist zu dokumentieren.</p> <p>Stellt der Behandler durch die Prozessüberwachung fest, dass die Anforderungen nicht eingehalten wurden, hat er die zuständige Behörde hierüber und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren</p>	<p>§ 3 (6) Satz 2</p> <p>Satz 5</p> <p>Satz 6</p>
	<p>Gibt es Ausnahmen von der direkten eingriffsfreien, automatisierten Temperaturerfassung?</p> <p>Bei geschlossener aerober hygienisierender Behandlung kann die zuständige Behörde anstelle der direkten Temperaturmessung die Ermittlung der Behandlungstemperatur im Abluftstrom zulassen (Ermittlung eines anlagenspezifischen Korrekturfaktors gegenüber der direkten Temperaturmessung).</p> <p>Bei offener aerober hygienisierender Behandlung (i.d.R. Anlagen mit geringer Durchsatzmenge und/oder niedrigem Technisierungsgrad) kann die zuständige Behörde eine werktägliche Messung und Dokumentation der Behandlungstemperatur zulassen.</p>	<p>§ 3 (6) Satz 3</p> <p>(Anhang 2 Nr. 3.2)</p> <p>Satz 4</p>
	<p>Haben bestehende Ausnahmen für die Temperaturerfassung Bestandsschutz?</p> <p>Bestehende Ausnahmen für die Vorgaben an die indirekte Prozessprüfung soll die zuständige Behörde nachträglich auf längstens 12 Monate befristet. Nach Ablauf der Befristung sind die Anforderungen an die Prozessüberwachung einzuhalten.</p>	<p>§ 13 b (2) Satz 2</p>
	<p>Kann die Kalibrierung vom Betreiber selbst durchgeführt werden? Bestehen Vorgaben zur Durchführung/Dokumentation?</p> <p>Es gibt keine konkreten Vorgaben zur Durchführung der Kalibrierung. D.h., dass die jährliche Kalibrierung auch selbst durchgeführt werden kann. Zu beachten ist dabei, dass der relevante Temperaturbereich erfasst wird und dass das zur Kalibrierung verwendete Thermometer entsprechend genormt/geprüft oder evtl. geeicht ist.</p> <p>Die Kalibrierung ist zu dokumentieren. Bei Abweichungen wird eine entsprechende Justierung des Geräts empfohlen!</p> <p>Die Hersteller von Thermometern bieten i.d.R. auch Kalibrierungen an.</p>	<p>§ 3 (6) Satz 5</p>



	<p>Wann muss bei der Prozessüberwachung eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen?</p> <p>Wenn der Behandler feststellt, dass die jeweiligen Mindestanforderungen an die Prozessführung im Zeitraum der Kompostierung bzw. Vergärung nicht eingehalten wurden, ist dies der zuständigen Behörde zu melden und sie ist über die unverzüglich eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.</p> <p><u>Hinweis:</u> Nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig oder unvollständig erfolgte Meldungen erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit!</p>	<p>§ 3 (6) Satz 6</p>
	<p>Muss jeder Ausfall der Pasteurierungsanlage der zuständigen Behörde gemeldet werden, selbst wenn das Material umgehend nachbehandelt wird?</p> <p>Ja.</p> <p>Bei Pasteurierungsanlagen wird die umgehende Meldung eines Funktionsfehlers als erforderlich angesehen, da der Hygienisierungseffekt in der kurzen Einwirkungszeit von 1 Stunde zuverlässig erbracht werden muss. Somit wird der Prüfung und Überwachung der Funktionsfähigkeit von Pasteurierungsanlagen eine entsprechende Bedeutung beigemessen.</p>	<p>§ 3 (6) Satz 6</p>

	Untersuchungen	
	<p>Wie häufig müssen Kompost und Gärprodukte untersucht werden und auf was?</p> <p>Untersuchungen auf Hygieneparameter (keimfähige Samen, austriebfähige Pflanzenteile, Salmonellen), Schwermetalle, Fremdstoffe, Steine, pH-Wert, Salz, organische Substanz und Trockenrückstand müssen pro angefangene 2.000 Tonnen Frischmasse behandelter Bioabfälle (Inputmenge) durchgeführt werden. Grundsätzlich hat der Bioabfallbehandler eine Prüfung der hygienisierten Bioabfälle in einem Abstand von längstens drei Monaten durchzuführen. Lediglich bei Kleinanlagen, die z.B. nur zweimal im Jahr Chargen produzieren bzw. konfektionieren, kann die Untersuchungsanzahl reduziert und so eine Doppelbeprobung gleicher Chargen vermieden werden.</p> <p>Nach § 3 Absatz 7a können Bioabfallbehandler, die von der Vorlage von Untersuchungspflichten und dem Lieferscheinverfahren befreit sind (Behandlungsanlage ist Mitglied in der Gütesicherung und EFB oder EMAS) und mehr als 24.000 t Frischmasse Bioabfälle behandeln - einschließlich Materialien nach Anhang1 Nr 2 - die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle (Kompost, Gärreste) einmal im Monat durchführen lassen.</p> <p>Weitere Informationen: Untersuchungen zu Kompost Untersuchungen zu Gärprodukten Untersuchungen zu NawaRo Gärprodukten</p> <p><u>Hinweis:</u> Als Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung ist das Datum der Probenahme anzugeben.</p>	<p>§ 3 (7)</p> <p>§ 4 (5) Satz 1</p>
	<p>Darf der Bioabfallbehandler die Proben für die BioAbfV selber ziehen?</p> <p>Nein, das darf er nicht.</p> <p>Die Probenahme ist ein Teil der Untersuchung (Untersuchung = Probenahme + Analyse). Probenahmen, Probenvorbereitungen und Analysen sind grundsätzlich durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstellen, durchführen zu lassen.</p>	<p>§ 4(9) Satz 1</p>

Überschreiten von Grenzwerten		
<p><i>Gilt die (neue) Meldepflicht bei Grenzwertüberschreitungen auch dann, wenn der Bioabfallbehandler nach § 11 Absatz 3 Satz 1 (aufgrund der Gütesicherung) von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen befreit ist?</i></p> <p>Ja, die unverzügliche Meldung von Grenzwertüberschreitungen gilt auch im Fall bestehender Befreiungen.</p> <p>Im Grundsatz haben bestehende Befreiungen für Sachverhalte, für die sie ausgesprochen wurden, auch nach der BioAbfV 2012 weiter Bestand. Insofern gelten bestehende Befreiungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 fort.</p> <p>Die mit der BioAbfV 2012 neu hinzugekommenen Meldepflichten für Grenzwertüberschreitungen werden von den bestehenden Befreiungen allerdings nicht erfasst. Bei den Meldepflichten handelt es sich nicht (wie bisher) um Regel-Vorlagepflichten für Untersuchungsergebnisse. Im Gegensatz zu Regel-Vorlagepflichten, die im Rahmen der Vorsorge bestehen, handelt es sich bei Meldepflichten um solche, bei denen die Behörde prüfen muss, ob Maßnahmen zur weiteren Verwertung der Bioabfälle erforderlich sind. Die Meldepflichten werden von Befreiungen nach § 11 Absatz 3 BioAbfV daher nicht miterfasst.</p> <p>Nur wenn die zuständige Behörde Befreiungen von Vorlagepflichten nach § 11 Absatz 3 der neu gefassten BioAbfV 2012 ausspricht und der Bescheid auch eine Befreiung von den Meldepflichten bei Grenzwertüberschreitungen beinhaltet, gilt die Befreiung auch für die Meldepflichten. Die Berichtspflicht des Labors an den Bioabfallbehandler bleibt davon unberührt.</p>	<p>§ 11 (3) 1 i.V.m.</p> <p>§ 3 (8) 4 § 4 (9) 4</p>	
<p><i>Grenzwertüberschreitungen sind unverzüglich zu melden. Was heißt „unverzüglich“?</i></p> <p>Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Verzögern“.</p> <p>Für das Prüflabor bedeutet „unverzüglich“ unmittelbar nach Feststellung einer Grenzwertüberschreitung. Die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung kann dabei eine Plausibilitätsprüfung des (zunächst) gemessenen Wertes einschließen, d.h. eine Kontrolluntersuchung aus der laborseitigen Rückstellprobe im Rahmen des internen Qualitätsmanagements des Labors (vgl. Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.).</p> <p>Für den Bioabfallbehandler bedeutet „unverzüglich“ unmittelbar nach der Unterrichtung über die festgestellte Grenzwertüberschreitung durch das Prüflabor oder den Träger der regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft), d.h. innerhalb der nächsten ein oder zwei Werktage.</p>	<p>§ 3 (8) 4 § 4 (9) 3</p>	

Neuregelung bei Grünabfällen		
<p><i>Kann die Verwertung von Grünabfällen ohne Behandlung und ohne Untersuchungen im Großen und Ganzen wie bislang weitergeführt werden?</i></p> <p>Nein, das kann sie nicht.</p> <p>Der Ordnungsgeber hat die bislang mögliche unmittelbare Freistellung der Grünabfälle von der Behandlung und von Untersuchungen nach § 10 Absatz 1 durch den Verordnungstext bewusst aufgehoben. Die Verwertung mit Behandlung und mit Untersuchungen, die für fast alle anderen Bioabfälle auch gilt, ist damit auch für Grünabfälle als Regelfall vorgegeben.</p> <p>Ausnahmen vom Regelfall sind nach § 10 Absatz 2 zwar möglich (siehe unten). Dass das jeweilige Grüngut vormals nach § 10 Absatz 1 BioAbfV freigestellt war, reicht als Begründung für eine Ausnahme allerdings nicht.</p>	<p>§ 10 (1) i.V.m. Anhang 1 Nr. 1</p>	
<p><i>Die zuständige Behörde kann im Rahmen der regionalen Verwertung im Einzelfall zulassen, dass unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle auch ohne Behandlung und ohne Untersuchungen aufgebracht werden.</i></p> <p><i>Was heißt „regionale Verwertung“, was heißt „im Einzelfall“, was heißt „unvermischt“ und „homogen zusammengesetzt“? In welchen Fällen ist eine Befreiung möglich?</i></p> <p>Regionale Verwertung „Regionale Verwertung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und gibt von daher nicht unmittelbar eine festgelegte geografische Eingrenzung vor (z.B. Landkreis). Die Bioabfälle sollen in der Region verwertet werden, in der sie auch angefallen sind. Eine Beschränkung oder Orientierung durch Verwaltungsgrenzen wird bewusst nicht genannt. Es bleibt daher sowohl eine weite, als auch eine enge Auslegung möglich.</p> <p>Im Einzelfall „Einzelfall“ meint zunächst, dass der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden soll, vorher zu prüfen, ob eine Freistellung des Bioabfalls von den Behandlungen und/oder Untersuchungen gerechtfertigt ist, etwa im Hinblick auf die Anforderungen an die Hygiene sowie an die Grenzwerte (Schwermetalle, Salmonellen, keimfähige Samen), was im Einzelnen v.a. eine Zuordbarkeit zu einer spezifischen Abfallart und Herkunft bedingt. Eine extensive Freistellung von „Bioabfallgruppen“ oder mit großräumigem Bezug ist somit nicht mit „im Einzelfall“ vereinbar. Im Fall von Grünabfällen kann der Bezug des Einzelfalls auf die (kommunal oder privat betriebene) Sammelstelle hergestellt werden.</p> <p>Unvermischt, homogen zusammengesetzte Bioabfälle Diese Voraussetzungen werden als erfüllt angesehen, wenn es sich um Stoffe handelt, die in Spalte 2 des Anhangs 1 Nr. 1 BioAbfV genannt werden. Im Fall von Sammelplätzen für Grünabfall können biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Friedhöfen sowie Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich sämtlich um „Baum-, Strauch- und Grünschnitt“, mithin um stoffidentische Bioabfälle, für die Begrifflichkeit ‚unvermischt und homogen zusammengesetzt‘ zutrifft. Nicht zu diesen stoffidentischen Bioabfällen gehören die im Anhang 1 Nr. 1 (20 02 01) Spalte 2 ebenfalls aufgeführten „Gehölzrodungsrückstände“, „Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung“ und „Pflanzliche Bestandteile des Treibselns“.</p> <p>Neben diesen Punkten sind weitere Voraussetzungen zu prüfen:</p>	<p>§ 10 (2)</p>	

	<p>1. Bei einer Anwendung <u>ohne hygienisierende und/oder stabilisierende Behandlung</u> muss angenommen werden können, dass aufgrund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle die Anforderungen an die Hygiene, Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2. Bei einer Anwendung <u>ohne Untersuchung</u> auf den Hygienestatus und/oder auf Schwermetall und Fremdstoffe muss angenommen werden können, dass aufgrund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle die Anforderungen an die Hygiene, Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Grundsätzlich sind beim Inverkehrbringen von Düngemitteln die Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV) zu beachten. Nach § 5 Absatz 1 dürfen nur Düngemittel in Verkehr gebracht werden, die keine Krankheitserreger, Toxine oder Schaderreger enthalten, von denen Gefahren u.a. für Nutzpflanzen ausgehen. Diese Anforderung gilt als nicht eingehalten, wenn hinsichtlich phytohygienischer Eigenschaften Ausgangsstoffe pflanzlicher Herkunft, auch in Mischungen, verwendet werden, die von Schadorganismen befallen sind und nicht einer geeigneten hygienisierenden Behandlung unterzogen wurden.</p> <p>Somit muss vor der Anwendung von unbehandelten Grünabfällen angenommen werden können, dass keine Schaderreger enthalten sind.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Falle einer Freistellung von der Behandlungs- und Untersuchungspflicht, für die die genehmigende Behörde in der Verantwortung steht, sind nicht nur die Grundsätze der BioAbfV einzuhalten. Es können auch Forderungen aus der DüMV heraus im Schadensfalle geltend gemacht werden.</p>	
	<p><i>Können unbehandelte Grünabfälle vom Lieferscheinverfahren befreit werden?</i></p> <p>Nach § 11 Absatz 3 Satz 4 kann die Behörde die Mitglieder von Gütegemeinschaften auch im Fall von Bioabfällen (hier Grünabfällen), welche nach § 10 Absatz 1 oder 2 von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt sind, vom Lieferscheinverfahren befreien. Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf bestimmte Bioabfälle, eine Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 ist jedoch personengebunden und nicht sach- bzw. bioabfallbezogen. Aus diesem Grund ist eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren nur möglich, wenn der Betreiber des Sammel- bzw. Häckselplatzes für Grüngut Mitglied einer Gütegemeinschaft ist, die den Standards der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. entspricht und der Qualitätssicherung einer Gütegemeinschaft unterliegt und der Grünabfall der Qualitätssicherung dieser Gütegemeinschaft unterliegt. Die Erfüllung dieser Dokumentations- und Nachweispflichten erfolgt - mangels Bioabfallbehandler - durch die Empfänger der Befreiung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Befreiung von Nachweis- und Dokumentationspflichten nach § 11 Absatz 1 ist nicht möglich. Die Rückverfolgbarkeit bis zur Bezugsquelle muss immer sichergestellt sein.</p>	<p>§ 10 (3)</p> <p>§ 11 (3) Satz 4</p> <p>§ 11 (3) Satz 1</p> <p>§ 10 (3) Satz 2</p> <p>§ 11 (1)</p>

	<p>Wer kann einen Freistellungsantrag von der Behandlung stellen?</p> <p>Grundsätzlich kann nur derjenige die Freistellung von der Behandlung beantragen, bei dem die Bioabfälle erstmalig anfallen. Primärer Adressatenkreis sind Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle. Besitzer können natürliche oder juristische Personen sein, wie z.B. ein Maschinenring, der bei Dienstleistungen Bioabfälle erhält und weiter verwertet. Nur in besonderen Einzelfällen sind andere Empfänger denkbar wie beispielsweise der Bioabfallbehandler, der einen Antrag auf Freistellung von einer Teilbehandlung (Hygienisierung) stellt.</p> <p>Wer kann einen Freistellungsantrag von der Untersuchungspflicht stellen?</p> <p>Adressat für die Beantragung und Zulassung der Freistellung des Bioabfalls von den Untersuchungen zur Hygiene (§ 3) und Schwermetalle etc. (§ 4) können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bioabfallbehandler, der die vollständige Behandlung durchführt bzw. der Behandler, der den letzten Behandlungsschritt durchführt • Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer der unbehandelten Bioabfälle <p><u>Hinweis:</u> Mit den Befreiungen von Behandlungs- und Untersuchungspflichten steht die zuständige Behörde mit in der Verantwortung, dass von den befreiten Bioabfällen angenommen werden kann, dass Risiken im Hinblick auf deren stofflichen Eigenschaften sowie im Hinblick auf die ordnungsgemäße und schadlose Anwendung nach der Bioabfallverordnung und nach der Düngeverordnung (z.B. Aufwandmengen nach Düngbedarf) nicht zu besorgen sind.</p>	§ 10 (2)
	<p>Welche Stoffe sind für eine Freistellung von der Behandlung geeignet? Welche Stoffe sind es nicht?</p> <p>Für eine Freistellung von der Behandlung grundsätzlich <u>geeignete</u> Bioabfälle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölzpflanzen und • Rasenschnitt von Sportplätzen. <p>Einer sorgfältigen Überprüfung sollen unterzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten, Parks und Friedhöfen • Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten (Gemüseabfälle sind ungeeignet) • Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern wenig befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün) <p>Stoffe, die regelmäßig nicht die Kriterien der hygienischen Unbedenklichkeit und Schadstoffanforderungen einhalten werden als ungeeignet für eine Befreiung eingestuft. Demnach sind folgende Stoffe <u>nicht geeignet</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzabfälle mit Anhaftungen von Erde • Mähgut und krautiger Grasschnitt • Staudenschnitt • Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen oder Industriestandorten sowie Laub aus der Straßenreinigung • Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlstrünke, Kartoffelkraut) • Invasive Neophyten, z.B. Beifuß-Ambrosio, Herkulesstaude und Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobs-kreuzkraut. 	



	Anwendung	
	<p>Welche Bioabfälle dürfen auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ausgebracht werden?</p> <p>Bioabfälle, die auf Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen ausgebracht werden können, sind im Anhang 1 Nr. 1 a und b in der dritten Spalte der jeweiligen Tabellenzeile unter „ergänzende Bestimmungen“ gesondert ausgewiesen. Sie sind mit dem Hinweis versehen: „Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen ausgebracht werden.“ Dies trifft auf rund 2/3 der Bioabfälle zu. Stoffe, die diesen Eintrag in Spalte 3 nicht haben, dürfen nicht auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ausgebracht werden.</p> <p>Im Übrigen dürfen Bioabfälle und Gemische auf Feldfutterflächen, d.h. alle Bioabfälle und Gemische auf einschnittigen Feldfutterflächen, ausgebracht werden, wenn diese vor dem Anbau des Feldfutters ausgebracht und in den Boden eingearbeitet werden.</p> <p>Flächen, auf denen Energiepflanzen als Substrat für Biogasanlagen angebaut werden, sind keine Grünlandflächen im Sinne der Verordnung. Entsprechend gilt die Beschränkung zur Aufbringung auf Grünland nicht.</p> <p>In der „Liste zulässiger Ausgangsstoffe“ für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) sind die zulässigen Stoffe in einer gesonderten Spalte übersichtlich gekennzeichnet.</p>	§ 7 (1) Satz 1 und 2
	<p>Welche Voraussetzungen müssen für die Anwendung von Bioabfällen im Feldgemüsebau gegeben sein werden?</p> <p>Im Feldgemüsebau dürfen alle Bioabfälle und Gemische eingesetzt werden, wenn sie vor dem Anbau des Feldfutters ausgebracht und in den Boden eingearbeitet werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Dem Feldgemüse wird Gemüse zugerechnet, welches unter freiem Himmel - im Gegensatz zu z.B. Gewächshäusern, Folientunneln - angebaut wird. Eine Orientierung hinsichtlich der Feldgemüseart gibt die Anlage 1 Tabelle 2 der DüV.</p>	§ 7 (2)
	<p>Wie lange darf Kompost am Feldrand verbleiben?</p> <p>Um organisatorische und logistische sowie pflanzenbauliche Erfordernisse für die Aufbringung berücksichtigen zu können, ist eine Bereitstellung (i.d.R. 2 Wochen) an der Ausbringungsfläche ohne besondere Zulassung möglich. Ausgeschlossen wird hingegen eine „Zwischenlagerung“, ohne festen Ausbringungszeitpunkt oder wenn feststeht, dass eine Ausbringung erst nach Monaten möglich ist z.B. im Spätherbst. Bei witterbedingten oder unvorhergesehenen organisatorischen Verzögerungen kann sich der Ausbringungszeitraum verlängern. Eine unbegründete Verlängerung ist nicht zulässig. Bei Bedarf muss die Verzögerung vom Flächenbewirtschafter dargelegt werden.</p>	§ 6 (2b)